

G r u n d s ä t z e

für die Verleihung des Kulturpreises der Landeshauptstadt Wiesbaden

§ 1

Die Landeshauptstadt Wiesbaden verleiht den Kulturpreis der Landeshauptstadt Wiesbaden.

§ 2

Mit dem Preis werden Künstlerinnen und Künstler, Kultureinrichtungen/ -initiativen bzw. -projekte gewürdigt, deren Arbeit einen herausgehobenen Beitrag zum Kulturleben Wiesbadens leistet.

§ 3

Der Kulturpreis wird jährlich verliehen. Er ist mit einem Geldbetrag von **EUR 10.000,-** und einer Verleihungsurkunde ausgestattet.

§ 4

Im ersten Quartal des Verleihungsjahres erfolgt eine Ausschreibung zur Einreichung von Vorschlägen; Einreichungsschluss ist der 30. April. Vorschlagsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner Wiesbadens, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorschläge sind beim Kulturamt der Landeshauptstadt Wiesbaden mit einer ausführlichen Begründung und Informationen zu der/dem Künstler/in, der Kultureinrichtung bzw. dem Kulturprojekt einzureichen. Eigenbewerbungen sind nicht möglich. Nur vollständige und fristgerecht eingegangene Vorschläge werden für die Bewertung der Jury berücksichtigt.

§ 5

Über die Verleihung entscheidet eine Jury, der folgende Mitglieder angehören:

Der/Die Kulturdezernent/in als Vorsitzende/r, je ein Mitglied der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung und der/die Leiter/in des Kulturamtes.

§ 6

Bei der Entscheidung der Jury finden folgende Kriterien Anwendung:

- künstlerisch-kreative Exzellenz der Arbeit/ des Projekts
- Pionierfunktion der Arbeit/ des Projektes
- Innovativer/ experimenteller Ansatz des Projektes/ der Arbeit
- Nachhaltigkeit des Projektes/ der Arbeit im Sinne einer dauerhaften künstlerisch-kreativen Prägung der Wiesbadener Kulturszene
- Wirkungskraft der Arbeit/ der Person für die künstlerisch-kreative Weiterentwicklung und Vernetzung der Wiesbadener Kulturszene
- Bedeutung des Projektes/ der Arbeit für Diversität und Vielfalt in den Künsten und der Wiesbadener Kulturszene

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beraterinnen und Berater können ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Die Entscheidung der Jury ist endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7

Die Überreichung des Kulturpreises erfolgt durch den/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Wiesbaden oder durch eine/n Vertreter/in des Magistrates.

§ 8

Die Geschäftsführung für den Kulturpreis liegt beim Kulturamt der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Wiesbaden, Dezember 2022